

Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein nach § 25 Abs. 1 Nr. 1c) WaffG bestimmtes Zeichen tragen (sog.  Zeichen)

Angaben zur Person des/der Antragstellenden

Familienname, Geburtsname		Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf	Staatsangehörigkeit
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)			
Weitere Wohnungen in den letzten 5 Jahren			
Personalien nachgewiesen durch Reisepass/Personal- ausweis Nr:	ausgestellt von		am
Telefonnummer	E-Mail		

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung

Gegen mich sind zurzeit folgende Ermittlungsverfahren anhängig:

Ich bin nicht vorbestraft
 wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt:

- nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.
- nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das BVerfG festgestellt hat.
- nicht innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.

Ich bin nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt.
 nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
 nicht psychisch krank oder debil.

Ich leide nicht an – schwerer Sehschwäche – Nachtblindheit – Farbuntüchtigkeit – Hirnverletzungen – schwerer Herz-Kreislaufkrankung – Diabetes – Anfallsleiden – Geisteskrankheiten – Schwerhörigkeit oder Taubheit – Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen.

Haben Sie bereits früher eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt?

ja nein

Bei welcher Behörde?

Zu welchem Zeitpunkt?

Ich bewahre die Waffe(n) wie folgt auf:

Bitte fügen Sie dem Antrag eine Kopie Ihres Personalausweises bei.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Hinweise:

- Das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen ist auch mit dem Kleinen Waffenschein verboten.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein.